

Verlag der Druckerei Glöck in Dresden.
Der russische Alp.

6400

J. J. Weber in Leipzig.

6461

Deutsches Verlagsinstitut in Stuttgart.

6456

Illustrierte Geschichte von Württemberg. Komplett. 2. Ausgabe.

Kürst, Das Kind. 4. Aufl.

Klemmer, Die Lunge. 7. Aufl.

Köhler, Katechismus d. Bergbaukunde.

Nichtamtlicher Teil.

Börsenvereins-Angelegenheiten.

Die Mitglieder des Vorstandes waren in den Tagen des 6. und 7. November vollzählig in Leipzig zu einer Sitzung vereinigt. Nach der Vereinskassensitzung hat in Vollzähligkeit während der Tage am 3. bis 5. d. Mts. Sitzungen gehabt; am ersten Tage Klage-Verhandlung behandelt und an den beiden anderen Tagen den ihm von der Subkommission vorgelegten Entwurf einer revidierten Berufsordnung in erster Lesung durchberaten.

Die in verschiedenen Tagesblättern auszugsweise mitgeteilte Verfügung der Preussischen Ministerien des Innern und der Finanzen, die ihnen unterstehenden Behörden hat folgenden Wortlaut:

Zur Sicherung des Fortbestandes des deutschen Sortimentsbuchhandels erscheint es geboten, daß die für die Bibliotheken der königlichen Regierungen erforderlichen buchhändlerischen Werke, soweit dies nicht schon seither geschehen ist, von den am Orte derselben bestehenden Sortimentsbuchhandlungen entnommen werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir demzufolge ergebenst, gefälligt Anordnung zu treffen, daß künftig die für die Bibliotheken der dortigen königlichen Regierung erforderlichen Bücher und Druckschriften etc. mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um die Beschaffung größerer bezw. kostbarer wissenschaftlicher Werke handelt, sofern am dortigen Orte eine Sortimentsbuchhandlung besteht, aus der letzteren bezogen werden.

Dabei bemerken wir, daß der bisher bei Bücher- etc. Bestellungen gewährte Rabatt auch fernerhin in Anspruch zu nehmen und insbesondere auf den Antrag des Börsenvereins deutscher Buchhändler wegen Verzichtleistung auf den bei Bücherbestellungen früher gewährten Rabatt und Annahme eines Discounts von höchstens 5% nicht einzugehen ist.

Berlin, den 14. Juli 1890.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Miquel.
gez. Braunbehrens.
an den königlichen Regierungspräsidenten
etc.

Diese Verfügung, welche einzelne Behörden veranlaßt hatte, von den betreffenden Sortimentsbuchhandlungen ihres Orts 10% zu verlangen, hat den Vorstand des Börsenvereins zu einer erbetenen Eingabe an das königlich-preussische Staatsministerium veranlaßt, welche von einem Mitgliede des Vorstandes an maßgebenden Stellen noch persönlich befürwortet wurde. Die Eingabe schließt mit folgender Bitte:

»Ein hohes Staatsministerium möchte entsprechend dem Vorgange der Königl. Bayerischen, Königl. Sächsischen und Königl. Württembergischen Regierung, sowie des Ministeriums des Innern in Baden, des Staatsministeriums für das Herzogthum Anhalt und der Stadtverwaltungen in Frankfurt a./Main, Mainz, Hannover, Köln, veranlassen, daß die Behörden der Provinz in Erwägung der früher an dieselben ergangenen Weisungen aufgefordert werden, bei ihren Bücherbezügen von den Provinzialbuchhandlungen nicht auf einen Rabatt von 10% zu dringen, sondern sich mit dem Abzug des von den betreffenden Provinzialvereinigungen festgesetzten Scontos von den Ladenpreisen der Verleger zu begnügen.«

Das Eigentum am Urheberrecht und das materielle Eigentum.

Der zweite Band des von Friedrich Streißler herausgegebenen Buches »Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse« (Verlag von F. W. von Biedermann in Leipzig) ist soeben erschienen. Er führt den Untertitel »Die internationalen Gesetzgebungen und Konventionen« und bringt nach einer schematischen Uebersicht der Litterarkonventionen die einschlägigen Landesgesetzgebungen von 51 Staaten. Diefen folgt der Wortlaut von 21 internationalen Verträgen und Konventionen. Wir behalten uns vor, auf den Inhalt des Buches ausführlicher zurückzukommen, wollen aber schon heute wenigstens eine Probe aus seiner klar und mit strenger Sachlichkeit geschriebenen Einleitung geben und wählen hierzu eine Stelle derselben, welche das Eigentum am Urheberrecht mit dem Eigentum am materiellen Besitz vergleicht und die unter Umständen vorhandenen beträchtlichen Vorteile des ersteren gegenüber dem letzteren klarlegt. Der Verfasser äußert sich hier wie folgt:

Man sollte meinen, daß die in der Schutzfrist ausgedrückte Beschränkung des natürlichen Rechtes der Urheber einen genügenden Schutz für die Gesamtheit darstelle und es eines besonderen Expropriationsrechtes des Staates nicht mehr bedürfe, da doch Expropriation nur solchen Rechten gegenüber eintreten soll, welche nicht enden. Mit Recht ist behauptet worden,*) daß alles, was ein Ende nimmt, nur kurze Zeit währt, was besonders wahr ist in Fragen, die das Leben der Völker berühren. Die Notwendigkeit einer Expropriation kann doch nicht vorliegen, wenn das Recht nach Ablauf einer gewissen Zeit unwillkürlich Gemeingut werden muß. Wo »ewiges Urheberrecht« gewährt wird, wie z. B. in Mexiko, da läßt sich gegen das im Interesse des Gemeinwohles dem Staate zustehende Expropriationsrecht nicht viel einwenden, anders jedoch ist es in Großbritannien, Italien, Portugal, Bolivien, wo trotz der durch die Schutzfrist gegebenen Expropriation dem Staate noch während der Schutzfrist ein besonderes Expropriationsrecht zusteht. In Spanien und Venezuela verfällt das Urheberrecht an einem Werke, welches während zwanzig Jahren vergriffen ist. Es ist also dem Autor mit dem Urheberrechte auch die Pflicht auferlegt, davon Gebrauch zu machen.

Es sind also nur Gründe der Utilität, welche das natürliche Recht des Urhebers beschränken. Wenn der Autor auch theoretisch sagen kann, daß ihn der Staat seines natürlichen Rechtes, seines Eigentumes beraube, so ist die Schutzfrist in den meisten Kulturstaaten doch so lang, um den Autor die Früchte seiner Arbeit genießen zu lassen. Daß manche Werke erst sehr spät ihre Anerkennung finden, das kann die Gesetzgebung nicht ändern. Alle Werke sind Veränderungen unterworfen und diese Veränderungen sind unberechenbar. Manches seinerzeit kaum beachtete Objekt wird heute von Museen hoch bezahlt, während auch noch öfter wertvolle Gegenstände im Preise sinken. Kein Gesetz ist im Stande, dem Besitzer eines Objektes oder eines Rechtes den Wert desselben sicher zu stellen. Indem wir anerkennen müssen, daß die willkürliche Festsetzung einer Schutzfrist theoretisch eine Beraubung des Autors sei, wollen wir doch nachstehend zeigen, daß in der Praxis der Autor bei dieser »Beraubung« mehr Vorteile findet, als das sogenannte »ewige Eigentumsrecht« an materiellen Gütern bietet.

*) Siehe Association littéraire etc. Seite 343.